



# Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur

## Ordnung über das Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge Ökotrophologie, Produktionsgartenbau, Landwirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück  
vom 22.07.2008, veröffentlicht am 23.07.2008

### § 1 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>90 von 100 Studienplätzen werden im Auswahlverfahren der Hochschule vergeben, 10 von Hundert nach Wartezeit. <sup>2</sup>Das Auswahlverfahren erfolgt zu 30% nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung, zu 70% nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote. <sup>3</sup>Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Dauer des Vorpraktikums, der Berufsausbildung, der Berufstätigkeit und studienrelevanter außerschulischer Leistungen festgestellt. <sup>4</sup>Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von § 2 und § 3 dieser Ordnung.

### § 2 Kriterien für die besondere Eignung für alle Studiengänge

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich:

1. bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,0 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,4,
2. bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,3,
3. für eine qualifizierte einschlägige Berufstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung von mindestens einem Jahr um 0,1,
4. für die Erziehung eigener Kinder für die Dauer von mindestens einem Jahr um 0,2
5. bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um 0,2. Als Leistungen können insbesondere ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten von mindestens einem Jahr Dauer in Gebietskörperschaften, Parteien, Verbänden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten angesehen werden.

### § 3 Kriterien der besonderen Eignung für einzelne Studiengänge

- (1) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich alternativ zum § 2, Punkte 1. und 2. für den Studiengang **Ökotrophologie**:
  1. bei Nachweis einer nicht einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung mit dem Ergebnis 2,0 und besser um 0,1,
  2. bei einem einschlägigen Vorpraktikum mit mehr als 20 Wochen Dauer um 0,1.
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich alternativ zum § 2, Punkte 1. und 2. für den Studiengang **Produktionsgartenbau**:
  1. bei einem einschlägigen Vorpraktikum mit mehr als 6 Monaten Dauer um 0,1,
  2. bei einem einschlägigen Vorpraktikum mit mehr als 12 Monaten Dauer um 0,2,
  3. bei Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,6,

4. bei Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin mit dem Ergebnis 2,5 oder besser um 0,5,
  5. bei Nachweis der abgeschlossenen Praktikantenprüfung mit dem Ergebnis 2,0 und besser um 0,4.
- (3) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich alternativ zum § 2, Punkte 1. und 2. für den Studiengang **Landwirtschaft**:
1. bei Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,6,
  2. bei Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin mit dem Ergebnis 2,5 oder besser um 0,5,
  3. bei Nachweis der abgeschlossenen Praktikantenprüfung mit dem Ergebnis 2,0 und besser um 0,4.
- (4) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich alternativ zum § 2, Punkte 1. und 2. für den Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion**:
1. bei einem einschlägigen Vorpraktikum von mindestens 6 Monaten Dauer um 0,1,
  2. bei einem einschlägigen Vorpraktikum von mindestens 12 Monaten Dauer um 0,2.
  3. bei Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,6,
  4. bei Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung mit dem Ergebnis 2,5 oder besser um 0,5,

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.